

1. SC Kohlheck 1951 e. V.

Satzung

Satzung des 1.SC Kohlheck 1951 e.V.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.03.1996

§ 01) Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "1. SC Kohlheck 1951 e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. 1341 eingetragen
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden

§ 02) Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine vom Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung, die sich der Pflege und der Förderung des Amateursports widmet und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erkennt für sich und seine Abteilungen die Satzungen des Landessportbundes Hessen und der für ihn zuständigen Fachverbände an.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Pflege des Sports wird nach demokratischen Grundsätzen betrieben. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich freiwillig den Gesetzen des Sports, die auf die Erhaltung und Forderung der Gesundheit abgestellt sind.

§ 03) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jedem beantragt werden, der bereit ist, sich im Sinne und Interesse des Vereins zu betätigen und den vom Verein gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Vorstands der Abteilung, der das Mitglied angehören will.
- (3) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 04) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie wählbar.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) alle Vereinseinrichtungen zu benutzen.
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) zur Einhaltung der Satzung des Vereins
 - b) zur Zahlung des in der Hauptversammlung beschlossenen Vereinsbeitrags und des in den einzelnen Abteilungen festgelegten gesonderten Beitrags.

§ 05) Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie, sowie die Zahlungsweise und die Fälligkeit werden durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Zu diesem Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss bedürftigen Mitgliedern die Zahlung des Beitrags teilweise oder ganz erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Vor einer Entscheidung über einen Erlass nach Abs. 4 ist der Vorstand der zuständigen Abteilung zu hören.

§ 06) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06./31.12) erfolgen, wobei die Erklärung dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Halbjahres vorliegen muss.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Höhe eines Halbjahresbetrages länger als 6 Wochen im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds bei grober Verletzung der Satzung oder bei unehrenhaftem oder die Interessen des Vereins grob schädigendem Verhalten entscheidet das Ehrenschiedsgericht. Das Ehrenschiedsgericht wird auf Antrag des Vorstandes tätig.
- (4) Das Mitglied verliert mit dem Ende der Mitgliedschaft jeden Anspruch an den Verein, jedoch bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden und noch nicht erfüllten Verpflichtungen sowie die Haftung für einen dem Verein zugefügten Schaden hierdurch unberührt.

§ 07) Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann Abteilungen einrichten oder der Mitgliederversammlung die Auflösung der Abteilungen vorschlagen.
- (2) Die Abteilungen geben sich eine Satzung, mit der sie ihre sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten regeln. Regelungen der Abteilungssatzungen dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und sind dem Vorstand unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand kann die Abteilungssatzung ablehnen, wenn sie nach seiner Auffassung der Vereinssatzung widerspricht. Im Falle einer Ablehnung kann die Abteilung das Ehrenschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.
- (3) Die Abteilungen können im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushalts selbstständig wirtschaften. Sie haben das Recht, durch Mehrheitsbeschlüsse der Abteilungsversammlung zusätzliche Beiträge zu erheben.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist zu allen Abteilungsversammlungen einzuladen. Seine Mitglieder haben in diesen Versammlungen Rede- und Stimmrecht.

§ 08) Mitgliederversammlung

- (1) Zu jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist möglichst im ersten Vierteljahr eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere die
 - a) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
 - b) Beschlussfassung über den Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Mitglieder des Ehrenschiedsgerichts
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Anträge der MitgliederAnträge an die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder über 16 Jahre dies schriftlich beantragen, oder wenn nach Ansicht des Vorstands die Interessen des Vereins dies erfordern.
- (3) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Der erste Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, leitet die Versammlung.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung bekanntzugeben, die vor Beginn der Versammlung durch die Mitglieder zu genehmigen ist.
- (5) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim und schriftlich.
- (7) Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Anträge gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über jeden Tagesordnungspunkt soll eine Diskussion stattfinden. Jedes Mitglied hat dabei das Recht, sich zur Sache zu äußern, muß sich jedoch zuvor zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Der Sitzungsleiter hat in jedem Falle das Vorrecht.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über 16 Jahre. Diese Bestimmung über die erforderliche 2/3-Mehrheit kann nur durch einstimmigen Beschluß aller erschienenen Mitglieder über 16 Jahre geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- (10) Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 09) Wahl des Vorstands

- (1) Zur Vornahme der Wahl der Mitglieder des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer gewählt.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahl nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts. Werden aus der Hauptversammlung für die Besetzung einer Funktion mehrere Mitglieder vorgeschlagen, so hat die Wahl auf Antrag geheim zu erfolgen.
- (3) Der Wahlleiter und die Beisitzer sind wählbar. Der Vorgeschlagene ist dazu für die Dauer des Wahlgangs durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

- (4) Soweit in den einzelnen Wahlgängen Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet eine Stichwahl. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor die Annahme einer auf sie fallenden Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet mit der Wahl eines neuen oder Wiederwahl des alten Vorstandsmitgliedes in der zweiten auf die Wahl folgenden Hauptversammlung. Findet eine solche Wahl nicht statt, bleibt das Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10) Ehrenvorsitzender

- (1) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Ehrenmitglieder einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Für den Ehrenvorsitz kann nur ein Mitglied vorgeschlagen werden, das sich in der Leitung des Vereins besondere Verdienste erworben hat.
- (3) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 11) Ehrenschiedsgericht

Das Ehrenschiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Ehrenschiedsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Mitglieder des Vorstands, über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 6. Abs. 3 und in allen Fällen in denen es vom Vorstand einberufen wird. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ein auszuschließendes Mitglied kann verlangen, vom Ehrenschiedsgericht angehört zu werden.

§ 12) Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - den beiden Beisitzern
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendsprecher
- (2) Die laufenden Angelegenheiten des Vereins erledigt der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer und
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende und der erste Kassierer. Durch sie wird der Vorstand nach außen vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam verfügungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder.
- (5) Die Vorstandssitzung ist mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen. Die in der ordnungsgemäß geladenen Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Dem Vorstand steht die Beratung und Beschlussfassung der gemäß Satzung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zu. Er hat die genaue Durchführung der gefassten Beschlüsse zu überwachen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann dieser für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson berufen.

§ 13) Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 14) Kassenführung

- (1) Der Vorstand legt für das jeweilige Geschäftsjahr die Haushaltsansätze der einzelnen Abteilungen verbindlich fest. Diese können ihre Ausgaben im Rahmen der Ansätze selbständig tätigen, müssen hierüber jedoch durch eine eigene Kassenführung einen Nachweis erbringen. Diese Kassenführung ist, wie die des Gesamtvereins, Gegenstand der jährlich durchzuführenden Kassenprüfung.
- (2) Der erste Kassierer führt die Kassengeschäfte, verwaltet das Vermögen, erhebt die Beiträge und erstattet über die Kassenführung bei der Hauptversammlung Bericht. Er ist berechtigt, monatlich bis zu DM 1000,- selbständig Zahlungen zu leisten, höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands. Dem 1. Kassierer wird ein 2. Kassierer zur Seite gestellt, der neben der Aufgabe, den 1. Kassierer zu vertreten, auch eigene Aufgabenbereiche erhält, die vom Vorstand bestimmt werden.

§ 15) Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die jährlich in der Hauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen ist Bericht zu erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Mitgliederversammlung kann den Kassenprüfern weitere Prüfungsaufträge erteilen.

§ 16) Ehrungen von Mitgliedern

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 17) Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 18) Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

1.SC Kohlheck 1951 e.V. Gemeinnütziger Sportverein


Anschrift: Schönbergstraße 74

65199 Wiesbaden

 0611-461414

**Sprechzeit: Donnerstags von 20.00-21.00 Uhr
im Vereinsheim, Schönbergstraße 74**

Sportplatz Schönbergstraße

 0611-318732

Tennisanlage Finkenweg

 0611-466627

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden

BLZ: 510 500 15

Konto Nr.: 119 009 200

Abteilungen im 1.SC Kohlheck

Tennis

Fußball

Turnen

Volleyball

Tischtennis

Bob & Rodeln

Faustball